

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Stück, 13.12.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 13. Dezbr. 1906.) 91. Stück.

Inhalt:

- N^o. 192. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Dezember 1906, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.
- N^o. 193. Verordnung vom 11. Dezember 1906, betreffend die Verlängerung des Landtags.
- N^o. 194. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Dezember 1906, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

N^o. 192.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 4. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen unter Bezugnahme auf § 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, sowie auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes,



betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom 5. Dezember 1868:

Die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge vom 4. März 1903 wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 5 Ziffer 3 werden hinter dem Wort „Entwässerung“ die Worte „und der projektierten Brunnenanlage“ eingefügt.

2. Im § 26 Absatz 1 wird hinter „Düngerplätze“ das Wort „Sauchgruben“ eingefügt und am Schluß desselben Absatzes werden die Worte „oder in den Untergrund dringen kann“ nachgefügt.

3. An die Stelle der beiden Schlußabsätze des § 26 (Absatz 9 und 10) treten folgende Bestimmungen:

Die vorstehend bezeichneten Gruben (Abort-, Sauch- und Senkgruben), die Abtritte, Viehställe, Düngerplätze, Fabriken, Schlachtereien und ähnliche Anlagen müssen von Brunnen wenigstens 10 m entfernt sein.

Die zur Versorgung mit Trinkwasser erforderlichen Brunnen können als Röhrenbrunnen oder als Kesselbrunnen hergestellt werden.

Die Röhrenbrunnen müssen mindestens eine Tiefe von 7,5 m von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Filters erhalten.

Die Kesselbrunnen müssen gleichfalls eine Mindesttiefe von 7,5 m erhalten. Dieselben sind herzustellen aus gestampften oder gegossenen Cementsringen oder aus gemauerten mit Cementverputzung versehenen Brunnenringen. Die mit einem Falz zu versehenen Ringe sind an den Anschlußstellen so zu dichten, daß das Wasser nicht von der Seite, sondern nur von unten in den Brunnen eindringen kann. Die Kesselbrunnen sind entweder oben abzuwölben oder mit einer dicht schließenden Eisenplatte oder Flurplatte zu versehen. Offene Kesselbrunnen sind unzulässig.

Die vorhandenen im Absatz 6 bezeichneten Abort-, Senkgruben- und ähnliche Anlagen müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes durch Neuverklampung und Cementierung völlig wasserdicht hergestellt werden. Die vorhandenen Kesselbrunnen sind gleichfalls auf Verlangen des Gemeindevorstandes in den Seitenwänden durch Neuverklampung und Cementierung wasserdicht herzustellen. Es ist jedoch bei solcher Anordnung eine wenigstens sechswöchige Frist zu gewähren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 4. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

№. 193.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 11. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 21. Dezember d. J. verlängert.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

N^o. 194.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der
Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 11. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

Die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April
1853 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1900
wird dahin geändert:

Im Absätze 1 des § 107 wird „7 M. 50 §“ bezw.
„3 M. 75 §“ ersetzt durch „10 M.“ bezw. „5 M.“.

Unter Ziffer 1 des § 108 wird „7 M. 50 §“ ersetzt
durch „10 M.“.

Dieses Gesetz tritt mit dem 22. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.